LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4011

A02

VfK NRW e.V.• Geschäftsstelle Essen - Postfach 25 01 08 • 45341 Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail an: [redacted]

Essen, den 6. Juni 2021

Betr.: "Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)"
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 17/13064
Hier: Schriftliche Anhörung von Sachverständigen

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir empfehlen die Ablehnung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfes. Der vorgeschlagene Gesetzentwurf ist nicht nur sachlich überflüssig, sondern auch in Teilen verfassungswidrig und in dieser Form inakzeptabel.

Die Landesregierung hat mit der Vorlage Drs.17/4110 vom 4. Nov. 2020 zur 101. Sitzung dieses Ausschusses umfassend Bericht erstattet zu der aktuellen Sach- und Rechtslage betreffend die kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen (30. Okt. 2020). Dies stellte zugleich die Aktualisierung des Erlasses der Landesregierung vom 10. Aug. 2020 dar. In diesem Bericht ist die Sach- und Rechtslage nahezu vollständig abgebildet.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass bereits die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen vom Rat auf den Hauptausschuss verfassungsrechtlich bedenklich ist, was wir bereits bei der Beratung der Gesetzesänderung der Gemeindeordnung (GO NRW) im März 2020 in diesem Ausschuss vorgetragen haben. Zweck der Verlagerung der Kompetenzen auf den Hauptausschuss war es, die Zahl der Sitzungsteilnehmer zu reduzieren, um damit das Infektionsrisiko für die Teilnehmer zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wurde von uns vorgetragen, dass der

Hauptausschuss nur dann das Parteienspektrum des Rates abbildet, wenn der Rat ausschließlich aus Fraktionen besteht, denn nur dann sind diese auch im Hauptausschuss vertreten. Fraktionslose Ratsmitglieder sind dagegen in der Regel nicht Mitglied des Hauptausschusses und sofern sie „beratende Mitglieder“ sind, jedenfalls nicht abstimmungsberechtigt. Der Ausschluss dieser Minderheiten wiederspricht den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie, die auch für die Kommunalverfassung gelten. Diese Regelung ist unserer Ansicht verfassungswidrig.

Das ist vorauszuschicken, wenn man nun den vorgelegten Gesetzesentwurf beurteilt, der über die vorhandene Einschränkung der parlamentarischen Grundsätze hinaus noch weitere Einschränkungen der parlamentarischen Rechte enthält.

Nunmehr sollen alle Sitzungen der Ausschüsse, also auch des Hauptausschusses, mittels Videokonferenz durchgeführt werden können, also auch solcher Sitzungen, in denen die Ausschüsse nicht nur Beschlüsse mit empfehlendem Charakter haben, sondern auch solche Sitzungen, in denen die Ausschüsse Beschlusskompetenz haben. In diesem Zusammenhang, stellt sich die Frage, weshalb dann noch die Verlagerung der Entscheidungskompetenz vom Rat auf den Hauptausschuss benötigt wird, denn eine Videokonferenz ist auch mit allen Ratsmitgliedern technisch ohne weiteres machbar, so dass die Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf den Hauptausschuss überflüssig ist.

Für vorbereitende Beratungen zu Sitzungen des Hauptausschusses und des Rates (Entwurf § 58a Abs.1 S.2) soll die Einschränkung gelten, dass dies nur möglich sein soll, wenn reguläre Sitzungen aus „schwerwiegenden Gründen“ nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Es wird nachfolgend der untaugliche Versuch unternommen, diesen unbestimmten Rechtsbegriff zu definieren. Dabei bleibt offen, wer diese Rechtslage verbindlich feststellen soll.

Dem Gebot der Herstellung der Öffentlichkeit will der Antragsteller dadurch Rechnung tragen, dass die Veranstaltung in einen „öffentlichen Raum“ übertragen wird, was auch immer damit gemeint ist. Auch das ist in dieser Form zu unbestimmt. Es ist zu gewährleisten, dass auch Einwohner an der Veranstaltung teilnehmen können, die über keine technischen Geräte verfügen bzw. sie nicht bedienen können.

Zu Recht haben die Antragsteller erkannt, dass dieser Gesetzesvorschlag in Bezug auf die Durchführung von Wahlen ungeeignet ist (§ 58a Abs.2 S.2 des Gesetzesentwurfes), weil Wahlen nur in Präsenz durchgeführt werden dürfen. Dann wäre jedoch dieser Vorschlag in Gänze untauglich für alle Veranstaltung nach der Durchführung von Kommunalwahlen, denn nach Kommunalwahlen müssen sich sowohl Rat wie Bezirksausschüsse neu konstituieren. Das geht nur in Präsenz.

Ein weiteres Problem bleibt jedoch ungelöst, was zumindest für alle Abstimmungen gilt. Es wird den Mitgliedern der Gremien die Möglichkeit abgeschnitten, in geheimer Wahl abzustimmen. Dieses Thema wird erst gar nicht behandelt. Diesem Mangel kann nur durch Abgabe der Stimme in Schriftform begegnet werden, ähnlich der Briefwahl bei allgemeinen Wahlen. Um dies rechtssicher zu gestalten, ist ein unvertretbar hoher Aufwand für jeden dieser Vorgänge nötig. Der Gesetzesvorschlag ist deshalb auch nicht sachgerecht.

Nach alledem ist der vorgelegte Gesetzesentwurf rechtlich und sachlich mangelhaft und deshalb wird die Ablehnung dieses Entwurfes empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Essler

(Stellvertr. Vorsitzender)